

Satzung

des Turn- und Sportverein Westerode von 1888 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Westerode von 1888 e.V.“ (TSV)

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Harzburg 5 – Westerode.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Goslar eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung und Förderung des Sports. Dabei verfolgt der TSV ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO) von 1977.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bad Harzburg zu, die es ausschließlich zur Förderung sportlicher Zwecke verwenden muss.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Deutsche oder Ausländer werden.

Die Mitgliedschaft wird mittels Anmeldeformulars beim Vorstand beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein hat ordentliche und jugendliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft muss mit 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

zu a) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand zuzuleiten und ist nur zum Quartalsende möglich. Der Kündigung kann nur zugestimmt werden, wenn die Beitragszahlung bis zum Austrittstermin erfolgt ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand dem sofortigen Austritt zustimmen.

zu b)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereins Interessen gröblich verstößen hat, durch den Beschluss des Vorstandes und mit Zustimmung des Ältestenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer einwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand oder Ältestenrat zu rechtfertigen. Kommt keine Einigung zustande, so ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief der Beschluss über den Ausschuss mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitgliede das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 2 Wochen nach Datum des Poststempels beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung fristgemäß erfolgt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbescheid als nicht erfolgt. Wird keine oder nicht termingemäß Berufung eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

zu c)

Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit ihren Ausscheiden alle Anrechte an den Verein.

§ 5 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ältestenrat

§ 6 Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt einem alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählenden ehrenamtlichen geschäftsführenden Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Hauptsportwart
- e) Kassenwart
- f) Jugendwart

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger einsetzen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich den Verein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

§ 7

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 6)
- b) dem Ältestenrat
- c) dem Spartenleitern (Betreuern)
- d) eingeladene Mitglieder nach Bedarf

§ 8

Vereinsversammlungen

1. Jahreshauptversammlung
2. Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird von 1. Vorsitzenden einberufen. Sie findet nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Alle Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

Satzungsänderung sind nur mit 2/3 Mehrheit möglich.

In der Jahreshauptversammlung haben die Vorstandsmitglieder über ihre Vereinstätigkeit Rechenschaft abzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen können je nach Bedarf vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/3 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung hat jederzeit das Recht, mit einfacher Stimmenmehrheit jedes Vorstandsmitglied abzuberufen.

Alle Versammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Der Termin wird jeweils in der Presse und durch Aushang bekanntgegeben.

Anträge sind spätestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über den Verlauf der Haupt- und Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9
Ältestenrat

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat gebildet, der aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht.

§ 10
Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, können besondere Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer persönlichen Zusammensetzung vom Vorstand zu billigen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 11
Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren, von denen bei einem die Wahl für eine weiteres Jahr möglich ist.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Auf der Jahreshauptversammlung ist ein Bericht über die Kassenprüfung zu erstatten. Bei einwandfreier Kassenführung ist für den Kassenwart Entlastung zu beantragen.

§ 12
Wahlleiter, Neuwahlen

Bei Neuwahlen des Vorstandes übernimmt das älteste anwesende Mitglied das Amt des Wahlleiters. Der Wahlleiter nimmt dann die Vorschläge für die Wahl zum 1. Vorsitzenden an und lässt diese durchführen. Die Wahlen des 1. Und 2. Vorsitzenden müssen geheim durchgeführt werden, einfache Mehrheit ist zur Wahl notwendig. Es müssen drei ordentliche Mitglieder benannt werden, die die Stimmzettel einsammeln und auszählen. Das Ergebnis ist dem Wahlleiter mitzuteilen, der es der Versammlung weitergibt.

Der gewählte 1. Vorsitzende übernimmt dann die Versammlungsleiter und lässt die Wahlen der anderen Vorstandsmitglieder durchführen. Bis auf den 2. Vorsitzenden können diese Wahlen durch Handzeichen stattfinden, einfache Mehrheit ist notwendig.

§ 13
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 90% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sie tritt automatisch ein, wenn die Mitgliederzahl unter elf sinkt.

§ 14
Vermietung oder Verpachtung

Der Vorstand hat mit dem Pächter über die Bewirtschaftung des Sportheimes einen separaten Vertrag abzuschließen, der zum Wohle des Vereins beizutragen hat.

§ 15
Schlussbestimmungen

Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten ist Goslar.

Durch diese auf der Jahreshauptversammlung am 30.01.1981 beschlossene Satzung erlischt die bisherige Satzung vom 02. Februar 1979.

Eine Abschrift der Urschrift wurde am 01.12.2025 erstellt.